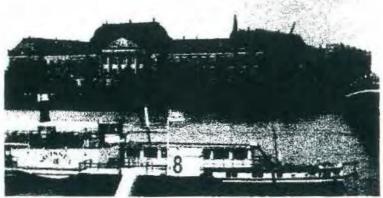
chsisches Staatsministerium für Kultus - Anschrift, Anreise

2637116E

http://www.smk.sachsen.de/55.htm

MOSCONTEL ATTERED 1/0 Clark (can fiv Cin, HK, Ho, -7. MRZ. 2016 O+ + mich. 2) F.WE'NH.

Sitz des Kultusministeriums



Blick auf das Ministerialgebäude vom gegenüberliegenden Elbufer aus

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist im Westflügel des ehemaligen Königlich Sächsischen Finanzministeriums untergebracht.

Das Gebäude wurde unter König Albert 1893 in Betrieb genommen. Nach der Rekonstruktion von 1993 bis 1995 wird das Verwaltungsgebäude mit 385 Büroräumen durch das Finanzministerium und das Kultusministerium genutzt.

Besucheradresse:

Carolaplatz 1

01097 Dresden

Postanschrift:

PF 100910

01079 Dresden

Telefon:

0351 564-0

Prop Telefax: 0351 564-2554

B170

Dresden, Sachsen

Stellungnahme zum Entwurf des Sächsischen Schulgesetzes

- 1 Kurze Vorstellung der Autor*innen
- 2 Stellungnahme zu
- 2.1 Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im sächsischen Bildungswesen
- 2.2 Schulsozialarbeit in allen Schulen
- 2.3 Schülerzahlen (insbesondere an beruflichen Schulen)

Zu 1

Wir sind eine Gruppe von Bürger*innen, die innerhalb des Chemnitzer Bürgervereins City e.V. eine Arbeitsgruppe Bildung mit angeschlossenem Interessenkreis Sächsische Schulpolitik gegründet haben. Zur Gruppe gehört ein fester Kern von ca. 10 Bürger*innen. Zu unseren mindestens zweimal im Jahr durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen erreichen wir ca. 100 sachkundige Bürger*innen.

Zu 2

Wir begrüßen es, dass das Sächsische Kultusministerium, zwar verspätet aber dennoch, einen Entwurf des Gesetzes "Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen" im Januar 2016 vorgelegt hat.

Ausdrücklich befürworten wir die Kampagne der Kultusministerin, mit vielen Bürger*innen ins Gespräch zu kommen, bevor der Gesetzentwurf im Landtag beraten wird.

Weil solch ein Schulgesetz fast alle Bürger*innen im Freistaat tangiert, nehmen auch wir uns das Recht einer Stellungnahme.

Generell sind wir von dieser Novelle des Sächsischen Schulgesetzes enttäuscht. Solch ein Gesetz soll dem Handeln in einem äußerst wichtigen Lebens- Arbeits- und Lembereich der Gesellschaft einen rechtlichen Rahmen geben und sichem, dass im Bereich Bildung die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Uns liegt jedoch ein Entwurf vor, der heute schon den Bedarfen im Freistaat Sachsen nicht entspricht. Es sind keine kühnen Ideen für die Lösung der Probleme im Bildungsbereich (z.B. längeres gemeinsames Lernen, Lust auf Lernen, Inklusion usw.) zu finden, denn dann müsste man über ein neues Bildungssystem nachdenken. Mit der Formulierung "Veränderungen am zweigliedrigen Bildungssystem wird es nicht geben" und dem Verweis auf Kontinuität wird der Versuch gestartet, alle kreativen Ideen gleich im Keim zu ersticken.

Viel gäbe es zu sagen!

Wir wollen uns jedoch auf die drei Dinge beschränken, die weiter oben bereits aufgeführt sind, weil wir uns damit in unserer AG Bildung schon länger beschäftigen.

Zu 2.1 Inklusion

Sachsen ist bei der Staatenprüfung 2015 für seine Verweigerungshaltung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert worden. Zu Recht! Leider bestätigt sich dies auch bei dem nun herausgekommenen Entwurf der neuen Schulgesetznovelle. Wir sehen hier dringenden Nachbesserungsbedarf.

Generell ist erst einmal positiv zu bewerten, dass die Förderschulpflicht, die im bisherigen Schulgesetz im § 30 geregelt wurde, nunmehr abgeschafft werden soll. Das ist ein dringend notwendiger Schritt zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Positiv ist weiterhin die in § 4 der Novelle verankerte Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an Grundschulen im ländlichen Raum, und dass es nunmehr auch für die Oberschulen möglich ist, lernzieldifferenten Unterricht zu machen. Wir begrüßen auch die Abschaffung der berufsbildenden Förderschulen.

Dies sind jedoch aus unserer Sicht kleine Schritte. Wir sehen eine Überarbeitung des Feststellungsverfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf als dringend notwendig an. In der Novelle ist nach wie vor die Förderschule die beratende Instanz. Hiermit hat faktisch die Förderschule nach wie vor die Möglichkeit, sich ihre Schüler*innen zu suchen und die Förderschule zu rechtfertigen. Hier sehen wir eine Unvereinbarkeit mit dem Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention gegeben. Damit dem Artikel Genüge getan wird, bedarf es unabhängiger beratender Instanzen.

Aus der aus unserer Sicht berechtigten Kritik bei der diesjährigen Staatenprüfung hinsichtlich der immer noch existenten Förderschulen in Deutschland, hat Sachsen als deutsches Bundesland mit der Beibehaltung dieser Regelung nicht die richtigen Schlüsse gezogen.

Wir fordern, dass mit der Verankerung des Rechtsanspruchs im neuen Schulgesetz dieser Fehler korrigiert wird.

Dass nicht die richtigen Schlüsse gezogen wurden, wird auch deutlich, indem in dieser Gesetzesnovelle die inklusive Beschulung unter Vorbehalt organisatorischer, personeller Voraussetzungen und der Würdigung des Kindeswohls gestellt wird. Noch problematischer sehen wir es, wenn Menschen mit Behinderung unter dem Vorbehalt am Unterricht in der Regelschule teilnehmen dürften, dass die angemessene Förderung andere Schüler*innen nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 4c (2).

Das ist nicht hinnehmbar und entspricht in keiner Weise den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Die inklusive Beschulung vorbehaltlich insbesondere des Kindeswohles zu regeln und damit ein Menschenrecht nicht umzusetzen, halten wir für schlicht skandalös.

Des Weiteren ist es sehr kritisch zu bewerten, dass der Schullelter weitreichende Entscheidungsbefugnisse erhält (§4, Abs.3 der Novelle). Er entscheidet letzten Endes über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kindes. Letztendlich kann er entscheiden, ob an seiner Schule sonderpädagogischer Förderbedarf gewährleistet wird oder nicht. Man kann sagen, er entscheidet, ob er ein Menschenrecht umsetzt.

Dies spiegelt sich auch in der angestrebten größeren Autonomie der Schulen, welche durch die geplante Budgetierung von Schulen erreicht werden soll, wider. Hier sind Kriterien, an denen das Budget festgemacht wird, festzuschreiben, welche auch kontrolliert werden. So können wir uns vorstellen, dass ein Kriterium der Budgetierung eine inklusiv-pädagogische Gestaltung des Schulalltages wäre. Auch

müssen in dem obligatorisch zu erstellenden pädagogischen Schulkonzept der Schule, an dem ja deren Qualität unter anderem gemessen wird, zwingend inklusive Lehrangebote vorhanden sein.

Wir wünschen uns sehr, dass Bildung für alle nicht durch den Wettbewerb der Schulen in den Hintergrund gerät. Was meinen wir damit? Es darf nicht passieren, dass materielle Güter eingesetzt werden, um die Schule anziehender für Eltern und Kinder sowie Jugendliche zu machen. Zuerst sind diese Mittel zu nutzten, um alle Voraussetzungen zu schaffen, damit inklusiv gelehrt und gelernt werden kann. Schulen sollten nur dann entsprechend materiell gefördert werden, wenn ihr Schulkonzept konkret aufzeigt, wie Inklusion an dieser Einrichtung gelebt werden soll.

Bildung darf nicht unter Wettbewerbsbedingungen, wie sie in der Wirtschaft vorherrschen, stattfinden. Die vorgesehenen Regelungen befördern aus unserer Sicht eben gerade diesen Wettbewerb.

Es ist dringend notwendig, um die Umsetzung des Artikels 24 UNBehindertenrechtskonvention zu gewährleisten, dass in einem Entwurf des neuen
Schulgesetzes auch Bezug auf die Schulbauordnung genommen wird und dort
Regelungen verankert werden, die inklusives Lehren und Lemen befördern.
Barrierefreie Schulen sind in Sachsen nämlich noch lange kein Standard. Inklusive
Beschulung wird daher vielen Blinden, Sehschwachen, Tauben, Hörgeschädigten
und Rollstuhlfahrern unmöglich gemacht. Dies ist nicht mit der UNBehindertenrechtskonvention vereinbar und aus diesem Grund nicht hinnehmbar.

Die oben genannten Punkte müssen erarbeitet und umgesetzt werden.

Aus ausgeführten Gründen bleibt damit die vorgelegte Schulgesetznovelle hinter den Erwartungen und den gesetzlichen Vorgaben zurück.

Das leidige Kostenargument ist nicht haltbar, da es nach unserer Überzeugung teurer ist an Doppelstrukturen, dass bedeutet sowohl Förderschulen als auch inklusive Angebote an Regelschulen, festzuhalten. Die UN-Behindertenrechtskonvention, welche in Deutschland mit ihrem Inkrafttreten bereits im Jahre 2009 in die deutsche Rechtsprechung eingegangen ist, gibt in diesem Zusammenhang eine Vorgabe in Richtung Inklusion. Dem kann und darf sich Sachsen als deutsches Bundesland nicht länger verschließen.

Zu 2.2 Schulsozialarbeit

Im Paragraf 35 b wird die Zusammenarbeit der Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeiter*innen ausgeführt.

Wir fordern eine gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit im neuen Schulgesetz.

Aus der gegenwärtigen gesellschaftliche Situation, gekennzeichnet durch neue Formen der Familie, viele Alleinerziehende, Migranten im Kindes- und Jugendalter, zunehmende Kinderarmut, um nur ein paar Tatsachen zu benennen, ergibt sich die

Notwendigkeit der Sozialarbeit an allen Schulen in Sachsen. Schulsozialarbeit muss in der Hoheit des Landes angesiedelt sein. Es darf nicht den Schulen überlassen bleiben, ob Schulsozialarbeit stattfindet.

Dies wäre ein wichtiger Schritt hin zu umfangreichen und nachhaltigen Angeboten, von der Beratung und individuellen und sozialen Förderung bis zur kulturellen Bildung, für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an allen Schulen.

Die Sozialarbeit sorgt für eine Vernetzung der Schule mit den sozialen Diensten, Vereinen und Initiativen. Ihre Arbeit basiert auf den Prinzipien der Jugendhilfe, nämlich Partizipation, Ganzheitlichkeit und Individualität. Damit versteht sich Schulsozialarbeit auch als Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen, für Chancengleichheit und Teilhabe.

Da Schulsozialarbeit zwar auch in Sachsen in allen Schulformen vorhanden ist, jedoch längst nicht in allen Schulen etabliert, fordern wir, neben der Verankerung im Schulgesetz,

- den Ausbau der Schulsozialarbeit in allen Schulen mit mindestens einer unbefristeten Vollzeitstelle je 150 Schüler*innen, welche beim Land angesiedelt sein sollte.
- die Weiterentwicklung von Studienangeboten mit dem Schwerpunkt Schulsozialarbeit.
- den Ausbau regionaler, schutart- und trägerübergreifender Koordinierungsstellen für Planung, Qualitätssicherung und fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit und
- tariflich gesicherte Arbeitsbedingungen für alle Sozialarbeiter*innen sowie eine den Aufgaben und der Qualifikation angemessene Bezahlung.

Es muss sichergestellt werden, dass Schulsozialarbeit eine planbare und verlässliche Größe an jeder Schule ist. Deswegen reichen die allgemeinen Formulierungen für diese Personalgruppe im Paragraf 40, 16 und 3 b nicht aus.

Von den Kosten, die entstehen, sollten jene abgezogen werden, die durch krankheitsbedingten Ausfall von Lehrkräften durch psychische und physische Überforderung in diesem Bereich anfallen.

Außerdem sollte bedacht werden, dass die Auswirkungen der beschriebenen gesellschaftlichen Situation besonders an den Grund- und Oberschulen zu spüren sind. Das Gefüge Oberschule steht vielerorts vor extremen Herausforderungen. Hier sind auch Fragen der sächlichen Ausstattung, beginnend mit Lemorten in der Schule, deren Größe, Zustand des Gebäudes, Mobiliar, aktuelle Bücher etc. zu diskutieren und ein Grundstandard ist festzulegen. Da die kleine und mittelständige Wirtschaft besonderes Interesse an der Stärkung der Oberschule hat, sollte sie verbindlich mit ins Boot geholt werden.

Wir unterstützen die Forderungen der Wirtschaft nach einem längeren gemeinsamen Lernen aller Schüler*innen.

Zu 2.3 Schülerzahlen (insbesondere an beruflichen Schulen)

Wir begrüßen, dass sich im Entwurf des Sächsischen Schulgesetzes Gedanken im Paragraf 4 a und b widerspiegeln, die durch die Festlegung der Mindestschülerzahlen, der Klassenobergrenze und der Zügigkeit eine weitere

Schließung von Schulen verhindern sollen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum § 4b, Absatz (1) 1. und 2. nicht auch für Mittel- und Oberzentren im ländlichen Raum gelten soll. Ebenso verhält es sich mit Absatz (2). Haben wir doch hier auch mit schwindenden Bevölkerungszahlen zu kämpfen!

Mit der Festlegung der Mindestzahlen für die Klassen in beruflichen Schulen und Berufsschulzentren werden immer mehr Berufe, besonders im Handwerk, verschwinden. Schon jetzt sind junge Menschen nicht in der Lage oder auch bereit, durch ganz Sachsen täglich zu fahren, um die theoretische Ausbildung für ihren Beruf zu erhalten. Fachklassenstandorte tragen dazu bei, dass die Auszubildenden in die drei Ballungszentren ziehen oder Sachsen ganz verlassen. Auch Fachschulen werden davon betroffen sein. Uns stellt sich die Frage, ob durch das neue Schulgesetz der Rahmen gefasst werden soll, damit die Vielfalt der Schularten, Schulen und Bildungsgänge reduziert und eine Reduzierung der Angebote sowie eine Vereinfachung hinsichtlich der Verwaltungsprozesse hergestellt werden soll.

Wir sind der Meinung, dass diese Festlegung gegen die Interessen besonders des Handwerks ist und gegen das Interesse der Bürger*innen, dem Einwohner- und Fachkräfteschwund entgegenzuwirken. Uns geht es um intakte Kommunen, in denen es sich für Familien gut leben lässt. Eine Schule, gleich welcher Schulart, im Ort ist immer mehr als Schule. Sie ist das kulturelle Zentrum im Ort. Auch wenn die Aufgabenbreite der Berufsschulzentren mit diesem Gesetzentwurf erweitert wird und sich so für diese Schulen Möglichkelten ergeben, den rückläufigen Schülerzahlen etwas entgegensetzen zu können, um den Standort zu erhalten, halten wir die Mindestanzahl von 750 Schüler*innen für zu hoch. Das wird aus der gegenwärtigen Lage ersichtlich.

Betrachtet man die Statistik aus Kamenz (Landesamt für Statistik) aus den Schuliahren 2013/2014 und 2014/2015 im Hinblick auf die Schülerzahlen an den Berufsschulzentren in Chemnitz, dem Erzgebirgskreis und dem Kreis Mittelsachsen, dann fällt auf, dass in Chemnitz das BSZ für Sozialwesen, das BSZ für Ernährung, Gastgewerbe und Gesundheit diese Zahl nicht erreichen. Im Kreis Mittelsachsen trifft das auf das BSZ Freiberg zu. Bedenklich wird es auch, wenn man weiß, dass das BSZ Technik II (Handwerkerschule) in Chemnitz nur leicht über die Zahl kommt durch die Einführung des beruflichen Gymnasiums. Und das BSZ Wirtschaft I in Chemnitz muss alles unternehmen seine Zahl zu sichern. Das BSZ in Annaberg, 971 Schüler*innen in 2014/2015, arbeitet mit zwei Außenstellen und das BSZ Döbeln, 1117 Schüler*innen in 2014/2015, gar mit dreien. Hier steht zu befürchten, dass die Außenstellen in Gefahr sind. Das trifft voll die ländliche Region. Das muss verhindert werden! Erschwerend für die Flexibilität der Schüler*innen aus diesen ländlichen Regionen kommt hinzu, dass, um ein Berufsschulzentrum zu erreichen, oft keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aber im ersten Ausbildungsjahr sind sie noch zu jung, um mit dem PKW fahren zu dürfen. Außerdem wächst die finanzielle Belastung für die Familien enorm, wenn ein Auto genutzt werden muss.

Das ist nur die formelle Seite der Betrachtung. Zu hinterfragen ist, ob in solchen großen "Bildungskombinaten" der Unterricht von hoher Qualität und individuell auf den Bedarf der Schüler*innen zugeschnitten erteilt werden kann. Wir alle kennen die Sorgen um Grundwissen in den MINT Fächern. Wir wissen, dass große Firmen für ihre Lehrlinge extra Förderangebote organisieren und bezahlen. Das kann aber ein Handwerker oder ein kleines Unternehmen nicht unbedingt stemmen. Privat bezahlte

Förderangebote boomen. Es ist eine regelrechte Industrie entstanden. Aber nicht jede Familie kann sich das leisten und nicht jede/r Auszubildende. Gerade im ländlichen Raum Sachsens, z.B. der Region Erzgebirge, entspricht die finanzielle Situation der durchschnittlichen Familie nicht dem, was Durchschnitt in der Bundesrepublik ist. Sie liegt deutlich darunter. So veröffentlicht das Online-Portal Statista folgende Zahlen für 2013 zum verfügbaren Nettoeinkommen privater Haushalte für die Bundesrepublik durchschnittlich 1345 € pro Monat. In Sachsen sind das 895 € pro Monat.

Deswegen muss der Entwurf für das neue Schulgesetz bei den Schülerzahlen korrigiert werden.

Die Berufsschulzentren könnten, gemeinsam mit anderen Organisationen wie z.B. den Volkshochschulen, kulturelle Zentren des lebenslangen Lernens und der kulturellen Betätigung der Bürger*innen werden.

Fazit:

Es ist noch ein großes Stück Arbeit an diesem Entwurf des neuen Schulgesetzes zu leisten, damit eine Weiterentwicklung im Bereich Bildung im Land Sachsen erfolgen kann. Von einem Gesetz, welches für die Anforderungen der Zukunft geschaffen wird, sollte allerdings niemand mehr reden.

Chemnitz, 06.03.2016

